

Merkblatt:

Weiteres Vorgehen nach Erstellung des e-Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer handlungsfähigen Person, für den Fall ihrer eigenen zukünftigen Urteilsunfähigkeit, bereits im Vorfeld die eigenen Angelegenheiten zu regeln und eine natürliche oder juristische Person hierfür zu beauftragen. Nach der Erstellung sollten Sie den e-Vorsorgeauftrag periodisch überprüfen, ob er noch aktuell ist bzw. die aktuellen Bedürfnisse abdeckt.

1. Gültigkeitsvoraussetzungen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, dass der Vorsorgeauftrag nur gültig und wirksam ist, wenn er in einer der folgenden Formen abgefasst wurde, d.h. entweder:

- vollständig handschriftlich/eigenhändig, von Anfang bis Ende, niederschreiben und mit Datum und Unterschrift versehen ist (d.h. der e-Vorsorgeauftrag muss komplett von Hand abgeschrieben werden); oder
- öffentlich/notariell beurkundet wird.

Es genügt nicht, wenn der e-Vorsorgeauftrag lediglich ausgedruckt sowie datiert und unterzeichnet wird!

Die Form der öffentliche/notarielle Beurkundung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn körperliche Gebrechen vorliegen die eine handschriftliche Erstellung verunmöglichen und wo Widerstände gegen den Vorsorgeauftrag zu befürchten sind, insbesondere weil die Urkundsperson die Urteilsfähigkeit der Person überprüfen muss und die öffentliche/notarielle Beurkundung damit ein Hinweis für das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist.

Der Ort der öffentlichen/notariellen Beurkundung kann von der Person (unabhängig vom Wohnort bzw. -kanton) frei gewählt werden. Die öffentliche Beurkundung wird je nach Kanton entweder von einem Notar oder vom Amtsnotariat vorgenommen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie sämtliche Notariate und Notare der Deutschschweiz:

https://e-vorsorgeauftrag.ch/wp-content/uploads/2019/08/Notariate-e-Vorsorgeauftrag.ch_.pdf

2. Hinterlegung des Vorsorgeauftrags

Jede Person kann frei wählen, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es liegt grundsätzlich an ihr, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar ist.

Gewisse Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, UR, SG, SH, TG, ZH) haben eine offizielle Hinterlegungsstelle bezeichnet, bei welcher zentral alle Vorsorgeaufträge gegen eine Gebühr hinterlegt werden können. In anderen Kantonen (BE, GR, LU, SO, SZ, ZG) existiert (bisher) keine offizielle Hinterlegungsstelle. Wir empfehlen bei Wohnsitz in einem Kanton ohne offizielle Hinterlegungsstelle sich bei der Wohnsitzgemeinde zu erkundigen, ob diese eine Hinterlegung dennoch anbietet (so wie in gewissen Gemeinden der Kantone BE, GR und SZ möglich).

Die Hinterlegung bei einer offiziellen Hinterlegungsstelle ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber wegen der sicheren Auffindbarkeit zu empfehlen.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Kanton empfiehlt es sich, auch den Vorsorgeauftrag bei der im neuen Kanton zuständigen Stelle zu hinterlegen.

Zudem ist empfehlenswert, nahestehenden Personen sowie den zukünftig vorsorgebeauftragten Personen eine Kopie des Vorsorgeauftrags auszuhändigen.

3. Eintragung im Personenstandsregister

Die Tatsache, dass jemand einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt des Wohnorts auf Antrag und gegen Gebühr in eine zentrale Datenbank (Personenstandsregister) eingetragen werden. Dabei wird nicht der Vorsorgeauftrag selbst hinterlegt, sondern es ist nur die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und der Hinterlegungsort eintragungsfähig. Die Möglichkeit der Eintragung in diese zentrale Datenbank soll sicherstellen, dass die Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Urteilsunfähigkeit Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und wo dieser zu finden ist. Diese Eintragung ist freiwillig und kein Gültigkeitserfordernis, aber sehr empfehlenswert, da die Erwachsenenschutzbehörde, sobald sie davon Kenntnis hat, dass jemand urteilsunfähig ist, beim Zivilstandsamt nachfragt, ob bei dieser Person ein Registereintrag über einen Vorsorgeauftrag vorhanden ist.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels muss die Person den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags erneut beim Zivilstandsamt des neuen Wohnorts eintragen lassen (sowie bei Kantonswechsel allenfalls auch den Vorsorgeauftrag bei der neu zuständigen Behörde hinterlegen, vgl. Ziff. 2).

4. Unterstützung und rechtliche Beratung

Bei Fragen oder falls Sie bei der Erstellung zusätzliche Unterstützung benötigen sollten, steht Ihnen eine Ansprechperson der Jungfreisinnigen zur Verfügung. Schreiben Sie uns eine E-Mail und Sie erhalten innert einem Arbeitstag eine Antwort.

Sofern Sie sich weitergehend rechtlich beraten lassen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an einen Anwalt oder Notar Ihres Vertrauens.